

AZ: - 32.1 - Herr Bernaschek

Drucksache Nr.: 0011/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	18.06.2013	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichtersteller:

Erster Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

**Wahl der übrigen Ausschüsse:
Wahlprüfungsausschuss**

Antrag:

Es werden folgende Mitglieder der Ratsversammlung in den Wahlprüfungsausschuss gewählt:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____
11. _____

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Gemäß § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Ausschuss über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 26. Mai 2013 sowie über eventuelle Einsprüche zu beschließen.

Nach § 66 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung hat die Vertretung in ihrer ersten Sitzung einen Wahlprüfungsausschuss zu wählen, der evtl. Einsprüche gegen die Wahl sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat. Der Ausschuss macht der Vertretung einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu fassenden Beschluss.

Gemäß § 8 Absatz 3 a) der Hauptsatzung besteht der Wahlprüfungsausschuss aus 11 Ratsmitgliedern.

Für das Wahlverfahren sind die Vorschriften der Gemeindeordnung analog anzuwenden. Es sind zwei Wahlverfahren möglich:

a) Meiststimmenverfahren nach § 40 Absatz 3 GO

D. h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Über jeden Bewerber ist einzeln abzustimmen.

Wenn alle Ratsmitglieder einverstanden sind, kann über alle zu besetzenden Stellen en bloc abgestimmt werden.

Dazu muss ein Wahlvorschlag für alle zu besetzenden Stellen vorliegen. Das Vorschlagsrecht und die Sitzverteilung ergibt sich aus der Anwendung des Höchstzahlverfahrens gem. § 33 Absatz 2 GO auf die Fraktionsstärken (siehe MV 0001/2013 zu TOP 2).

Danach können für die Wahl in das Gremium vorgeschlagen werden:

4 Vertreter von der CDU	4 Vertreter von der SPD	1 Vertreter von den Grünen	1 Vertreter von BfBN/PIRATEN	1 Vertreter von der FDP

b) Verhältnisswahl nach § 40 Absatz 4 GO

Dieses Verfahren ist anzuwenden, wenn eine Fraktion es verlangt.

Bei der Verhältnisswahl haben die Fraktionen Wahlvorschläge (Listen) abzugeben, über die von der Ratsversammlung in einem Wahlgang abgestimmt wird.

Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 0,5 / 1,5 / 2,5 / 3,5 usw. geteilt.

Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der so ermittelten Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt, wobei die Bewerber eines Vorschlags in der Reihenfolge berücksichtigt werden, die sich aus dem Vorschlag ergibt.

Bei gleicher Höchstzahl entscheidet für die letzte Wahlstelle das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

i. A.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Humpe-Waßmuth
Erster Stadtrat